



## **Fachtag**

**zur Bedeutung von  
Taufe und Konversion im Asylverfahren**

**Kirchenamt der EKD, Hannover**

**8. Mai 2012, 11-16 Uhr**

**Dokumentation**

## Übersicht

Programm.....	3
Begrüßung und Eröffnung / Dr. Friedrich Hauschildt.....	4
Konversion und Asylverfahren am Beispiel Iran / Victor Pfaff.....	6
Anfragen an die Taufpraxis aus Sicht des BAMF / Dr. Eva Britting-Reimer.....	17
Theologische Aspekte der Taufe / Thorsten Leißer .....	24
Rechtliche Aspekte der Taufe / Dr. Christoph Thiele .....	27
Absprachen des Plenums.....	29
Anhang: Teilnahmeliste.....	30

## Programm des Fachtages

### Teil I

- 11:00 Begrüßung und Einführung (Vizepräsident Dr. Friedrich Hauschildt)
- 11:15 Konversion im Asylverfahren: Länderbeispiel Iran (RA Victor Pfaff)
- 12:00 Anfragen an die Taufpraxis aus Sicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und Überprüfung von Asylgesuchen wegen Furcht vor Verfolgung aus religiösen Gründen (RD'n Dr. Eva Britting-Reimer, BAMF)
- 13:00 Mittagessen

### Teil II

- 13:45 Taufe aus theologischer Sicht (OKR Thorsten Leißer)
- 14:00 Staatskirchenrechtliche Aspekte (OKR Dr. Christoph Thiele)
- 14:30 Diskussion über Praxis in den Landeskirchen und Überlegungen zu Mindeststandards (Moderation: OKR Thorsten Leißer)
- 16:00 Abschiedssegens

**Begrüßung und Eröffnung durch Dr. Friedrich Hauschildt,  
Leiter der Hauptabteilung Öffentliche Verantwortung  
und Vizepräsident des Kirchenamtes der EKD**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
verehrte Frau Abteilungspräsidentin Gräfin Praschma,  
verehrte Frau Dr. Britting-Reimer,  
verehrter Herr Rechtsanwalt Pfaff,

im Namen des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland heiÙe ich Sie herzlich willkommen zu diesem Fachtag, bei dem wir die Rolle von Taufe und Konversion im Asylverfahren genauer betrachten wollen.

Der Grund dafür ist aus unserer Sicht eigentlich ein freudiger Anlass: Sei es durch Kontakte mit Rechtsanwälten, Sozialarbeiterinnen, sei es durch Gespräche mit Pastoren und Pfarrerinnen oder ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in der Flüchtlingsarbeit – immer wieder kommen Menschen aus anderen Teilen der Welt während ihres Aufenthalts in Deutschland mit dem christlichen Glauben in Berührung und lassen sich durch das Evangelium ansprechen. Viele von ihnen sind Flüchtlinge, die in Deutschland Zuflucht suchen. Viele von ihnen befinden sich noch im Asylverfahren. Und viele von ihnen begehren im Laufe eines persönlichen Entscheidungsprozesses die Taufe – teils auch in dem Wissen, dass diese Entscheidung für ihren Asylantrag keinen Vorteil bedeutet, sondern im Gegenteil die eigene Sicherheit bei einer Abschiebung in ihr Herkunftsland unter Umständen noch stärker gefährden kann.

Wenn während eines laufenden Asylverfahrens die Konversion mit dem sakramentalen Akt der Taufe durch eine kirchliche Amtsperson vollzogen wird, entsteht für den Getauften bzw. die Getaufte eine neue Situation: Er oder sie ist nicht nur ein neues Mitglied der Familie Gottes und damit Teil der weltweiten christlichen Kirche. Nein, mit der Hinwendung zum Christentum kann auch eine unmittelbare Gefahr für das (Glaubens-)Leben bestehen. Eine Gefahr, die zu den ursprünglichen Fluchtgründen noch hinzu kommt. Besonders in vorwiegend muslimisch geprägten Ländern wie dem Iran, Pakistan oder Afghanistan entsteht durch den Religionswechsel mitunter eine neue Gefährdungssituation, die bei der Beurteilung des Asylantrags mit bedacht werden muss. Damit kommt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des für die Zuerkennung von Asyl zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eine große Verantwortung zu. Sie müssen sorgfältig prüfen, ob durch die angestrebte Glaubenspraxis im Herkunftsland den „frischen Christen“ neuer Ungemach droht und damit Gefahr für Leib und Leben besteht.

Der bisher in der Asylrechtssprechung gängigen Unterscheidung von innerem Glaubensvollzug und äußerer Frömmigkeitspraxis, also zwischen dem so genannten *forum internum* und dem *forum externum* hat die Evangelische Kirche in Deutschland schon lange

widersprochen. Denn es geht bei der Frage nach dem gelebten Glauben um nichts Geringeres als das Menschenrecht auf Religionsfreiheit. Und dieses Menschenrecht unterscheidet nicht, ob ein Mensch seinen Glauben öffentlich zeigt und gegenüber anderen davon Zeugnis ablegt, oder ob er seine Gottesbeziehung in Gebet und Andacht nur für sich und hinter verschlossenen Türen mit Leben füllt.

Welche Gefahr droht einem christlichen Konvertiten im Falle der Abschiebung in ein Herkunftsland, wenn er seinen Glauben leben möchte? Wie zumutbar sind Einschränkungen der Frömmigkeitspraxis vor Ort? Es erscheint mir äußerst heikel, dies alles zu beurteilen. Darum ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht zu beneiden. Und doch: Wir als Kirche haben ein großes Interesse daran, dass derartige Gefährdungslagen sorgfältig geprüft werden und nicht Menschen mit einem abgelehnten Asylantrag abgeschoben und sehenden Auges in ihr Unglück geschickt werden. Denn es handelt sich hier um Menschen, die uns durch ihre Taufe zu Schwestern und Brüdern geworden sind. Wie alle Opfer von Verfolgung und Unterdrückung, Hass und Gewalt können sich diese Menschen unserer Solidarität sicher sein. Als Christinnen und Christen nehmen wir besonders Anteil an ihrem Schicksal, denn – so lernen wir vom Apostel Paulus – „wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit“ (1 Kor 12,26).

In der Vergangenheit hat es immer wieder einmal unterschiedliche Einschätzungen in der Frage nach dem Stellenwert von Taufe und Konversion in laufenden Asylverfahren gegeben. Dabei wurde in manchen Fällen sowohl die Entscheidungspraxis des Bundesamtes kritisch betrachtet als auch die kirchliche Taufpraxis hinterfragt. Offensichtliche Missverständnisse und berechtigte Anfragen sind jedoch nicht immer klar voneinander zu trennen, weshalb der stetige Austausch unerlässlich ist. Und daher bin ich froh, dass wir mit dem heutigen Fachtag ein Forum für diese sensiblen Fragen bereitet haben, bei dem es zunächst darum geht, einander zuzuhören und Verständnis füreinander zu entwickeln.

Bei all dem müssen wir uns in Erinnerung rufen, dass der heutige Fachtag nicht den Anfang bildet, sondern eingebettet ist in einen Gesprächsprozess, der mit verschiedenen Veranstaltungen dieser und ähnlicher Art zwischen den kirchlichen Akteuren im Flüchtlingsschutz und staatlichen Behörden für die Asylanerkennung in den vergangenen Jahren immer wieder aufgenommen wurde.

Ich wünsche uns daher neue Erkenntnisse, vertieftes Verständnis für einander und einen konstruktiven Umgang mit den genannten Fragen – wohl wissend, dass dahinter menschliche Schicksale stehen, die uns bewegen und unseren mitunter gemeinsamen Einsatz für Recht und Gerechtigkeit weitertragen.

## Konversion und Asylverfahren am Beispiel Iran

Victor Pfaff, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

### I. Aspekte des Asylverfahrens nach Konversion

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt), aber auch die Kirche haben sich der Tatsache zu stellen, dass nicht wenige Asylantragsteller mit iranischer Staatsangehörigkeit die Verfolgungsfurcht damit begründen, sie hätten sich dem christlichen Glauben zugewandt und seien getauft. Handelt es sich um eine Mode? Als Imam Khomeini eine Fatwa wider Salman Rushdies Satanische Verse geschleudert hatte, begründeten viele iranische Asylantragsteller, auch illiterate, die Verfolgungsfurcht mit der Entdeckung des Besitzes dieses Buches. Als 2009 die Grüne Bewegung ihren Lauf nahm und blutig niedergeschlagen wurde, hatten viele ihrer Teilnehmer den Weg ins Asylverfahren gefunden, auch junge Ehepaare mit kleinen Kindern. Wir tun also gut, mit Skepsis, aber auch wohlwollender Unvoreingenommenheit die Prüfung vorzunehmen: Ist dem Wunsch nach Taufe nachzukommen? Ist die geltend gemachte Verfolgungsfurcht begründet?

Das Bundesamt hat in seinen Textbausteinen durchaus im Blick, dass es im Iran gesellschaftliche Umwälzungen gibt, die zum Phänomen der Zunahme von Konversion beitragen mögen:

*„Dieses Phänomen wird einerseits durch zunehmende Ablehnung der stets islamisch-restriktiv argumentierenden iranischen Regierungselite durch die zumeist jungen muslimischen Iranerinnen und Iraner, die ihre Hinwendung zum Christentum als Protest gegen die islamische Regierung verstehen würden, begründet. Andererseits ist eine augenfällige Intensivierung der Missionierungsbestrebungen christlicher Gruppierungen im Iran feststellbar. Dieser Trend erstaunt umso mehr, als gemäß islamischem Recht für eine muslimische Person keine anerkannte Möglichkeit existiert, dem islamischen Glauben abzuschwören und zum Christentum überzutreten.“*

Aber wird diesen Feststellungen auch bei der Einzelfallprüfung Rechnung getragen?

Der Weg von der Skepsis zur Überzeugung ist so manches Mal nicht leicht zurückgelegt, wenn wir – dies nur ein Beispiel, aber ein aktuelles und konkretes – erfahren, dass das Taufzeugnis aus einer Kirchengemeinde kommt, beheimatet in einer Stadt am Rhein, die ohnehin unter dem Klüngelvorwurf zu leiden hat: Der in einem anderen Bundesland wohnende Täufling und der Geistliche haben einander erstmals bei der Taufe gesehen.<sup>1</sup> Der Geistliche, von mir freundlich um Auskunft gebeten, antwortet nicht. Es geht aber heute

---

<sup>1</sup> Wegen der Verschwiegenheitsverpflichtung werden hier die bürointernen Aktenzeichen angegeben: 122/12/23 u. 92/12/23.

weder um Denunziation noch darum, den Finger in nur eine Wunde zu legen. Und ganz beiläufig noch eine Frage, die sich nicht auf statistische Erhebung, sondern nur auf vieljährige Erfahrung stützt: Woran mag es liegen, dass selten Taufurkunden der katholischen Kirche im Asylverfahren vorgelegt werden?

Zum Thema Tauflegitimation werden heute Berufene sprechen. Ich beschränke mich darauf darzustellen, welche Spannbreite bei der Prüfung durch das Bundesamt existiert. Dem einen Entscheider genügt die Vorlage des Taufzeugnisses zu Beginn der Anhörung, dann schaltet er das Mikrophon aus und erkennt die Flüchtlingseigenschaft zu<sup>2</sup>, andere prüfen ausgiebig, fragen nach der Bedeutung von Karfreitag, der Bergpredigt, fragen nach den 10 Geboten und nach dem Vaterunser und beharren darauf, es müsse ein Erweckungserlebnis gegeben haben. Die einen fragen aus einem selbst gelebten christlichen Fundus, wieder andere, tief säkular geprägte oder dem Christentum gar ablehnend gegenüberstehende, mit Hilfe eines Spickzettels, der für den Antragsteller und seinen Anwalt uneinsehbar in einer herausgezogenen Schublade liegt. Und als ob die Erfüllung des Prüfungsauftrages nicht schon genug Schwierigkeiten böte: das Dolmetscherproblem kommt hinzu. Sagt die Antragstellerin, richtig übersetzt: *“Es ist mir ein Bedürfnis, am Gottesdienst teilzunehmen“*, kommt aus dem Munde des Dolmetschers: *„Ich gehe gern in die Kirche.“* Er weiß nicht, wie das Wort Gottesdienst zu übersetzen ist. Er versteht auch nicht, dass zwischen *„in die Kirche gehen“* und *„Gottesdienst besuchen“*, zwischen einem *„Bedürfnis“* und *„gern“* – um im Bild zu bleiben – himmelweite Unterschiede sind. Oder: Am 3.4.2012 begründet die Antragstellerin bei einer Anhörung im Bundesamt, Außenstelle Trier, ihre Glaubensüberzeugung. Der Dolmetscher übersetzt mehrfach, so wurde zunächst protokolliert: *„Für mich hat das Dreieck zentrale Bedeutung.“* Der Dolmetscher räumt nach Diskussion, initiiert vom Anwalt, ein, er wisse nicht, was Dreifaltigkeit sei. Von dieser hatte die Antragstellerin gesprochen. Wie soll Glaubenstiefe erfragt und geprüft werden, wenn die Dolmetscher, gewiss unfreiwillig, den Vortrag verwässern oder gar entstellen? Auch das sei nicht vorgetragen um anzuprangern, sondern um die Komplexität des Asylverfahrens bei Konversion darzustellen.

## II. Der rechtliche Rahmen des Prüfauftrags

Das Bundesamt prüft nicht, ob eine Person berechtigterweise getauft wurde. Die Taufe wird nicht in Zweifel gezogen. Oder vielleicht doch? Wenn es in einem aktuellen Textbaustein des Bundesamtes heißt, es werde die *„Glaubhaftigkeit der Konversion“* geprüft?<sup>3</sup> Kann an der Konversion gezweifelt werden, wenn die Kirche getauft hat? Wird, wenn zwar nicht an der Glaubhaftigkeit der Taufe, aber an der *„Glaubhaftigkeit der Konversion“* gezweifelt wird, durch Begriffstausch der Versuch gemacht zu verhehlen, dass doch geprüft wird, was zu prüfen der Kirche vorbehalten ist?

---

<sup>2</sup> 5 453 815-439.

<sup>3</sup> siehe zum Beispiel Bescheid vom 14.3.2012 – 5 506 421-439, Seite 6.

Die Frage ist einfach und nicht anders zu stellen als in jedem anderen Asylverfahren: Besteht im Fall einer freiwilligen Rückkehr oder Abschiebung begründete Gefahr, es drohe Verfolgung? Es sind die konkreten Lebensumstände in den Blick zu nehmen, auf die ein Konvertit stößt, wenn er nach Iran zurückzukehren hätte. Bekanntlich lebt in einem Land wie Iran kein Mensch isoliert als Individuum. Niemand kann sich der Familie entziehen. Die Pflege enger Familienbande ist unumstößlich traditionelle Lebensform. Das hängt unter anderem damit zusammen, dass die Familie das soziale Netz darstellt, aber auch in anderen schwierigen Lebenssituationen auffangen muss. Es ist also zu fragen: Wie sieht die engere und weitere Familie aus? Ist sie tolerant und aufgeklärt oder streng oder gar fanatisch religiös? Hat sie Kenntnis von der Konversion oder erführe sie hiervon, wenn die betroffene Person nicht strikt daraus ein Geheimnis machte? Gibt es Familienmitglieder, die in staatlichen oder parastaatlichen Stellungen tätig sind, etwa bei den Bassidji? Gibt es Familienmitglieder, die es als unerträgliche Schändung der Familienehre oder als gefährliche Beeinträchtigung der eigenen beruflichen Stellung oder der nützlichen Kontakte empfinden, wenn ein Konvertit im Nest sitzt? Muss in einem solchen Fall mit Denunziation gerechnet werden?

Es kann also – muss nicht – die Verfolgungsgefahr aus äußeren Lebensumständen erwachsen, ganz unabhängig davon, ob der Rückkehrer den angenommenen Glauben irgendwie praktiziert.

Wie aber, wenn die Antragstellerin vorgetragen hat, der christliche Glaube und das öffentliche Bekenntnis zum Glauben sei fester Bestandteil des Lebens geworden; darauf zu verzichten sei sie nicht bereit?

Legitimerweise hat das Bundesamt die Ernsthaftigkeit dieser Haltung zu prüfen. Hat sich die Antragstellerin offensichtlich aus opportunistischen Gründen taufen lassen, und ist davon auszugehen, dass im Falle der Rückkehr der christliche Glaube wie eine ausgelesene Zeitung im Flugzeug liegen bleibt?

Andererseits ist nicht zu billigen, wenn geprüft wird, ob die Antragstellerin bereit zu Märtyrertum ist. Eine Mandantin wurde gefragt: *„Was würden Sie machen, wenn sie bei Rückkehr auf dem Flughafen in Teheran wegen Ihrer Konversion zum christlichen Glauben festgenommen würden und man Ihnen Gelegenheit geben würde, Reue zu üben und sich zu Allah und seinem Propheten Mohammad zu bekennen?“* Noch bevor der anwesende Anwalt die Frage als unzulässig beanstanden konnte, kam die Antwort: *„Ich würde Gott um Hilfe bitten.“*

Noch immer hat sich das Bundesamt und haben sich Teile der Rechtsprechung nicht von der Zumutung des sogenannten religiösen Existenzminimums gelöst. Diese Rechtsfigur war 1987 vom Bundesverfassungsgericht in einem Ahmadiyya-Fall<sup>4</sup> zur Abwehr von Asylansprüchen entwickelt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsprechung

---

<sup>4</sup> BVerfG, Urteil vom 1.7.1987, BVerfGE 76 143, 158 f.



1994 auf einen zum Christentum konvertierten Iraner übertragen<sup>5</sup>. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtsprechung 2004 übernommen.<sup>6</sup> Zwar ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von den Kirchenjuristen bemerkt und in einer kirchenrechtlichen Entscheidungssammlung gedruckt worden<sup>7</sup>, ihre kirchenrechtliche Bedeutung ist damals wohl nicht erkannt worden. Die Figur des religiösen Existenzminimums besagt, flüchtlingsrechtlich geschützt sei nicht jede Glaubensbetätigung, sondern nur diejenige im häuslich-privaten Bereich, geschützt sei auch das Bekenntnis zum Glauben im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich, auch das Gebet und der Gottesdienst, aber nur abseits der Öffentlichkeit, nur dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf. Im Flüchtlingsrecht war der christliche Glaube in die Katakombe verbannt. Übertragen auf unser Problem bedeutet diese Rechtsprechung: Der iranische Konvertit kann zurückkehren und zuhause, wie in einer guten Bauernstube, den Gekreuzigten an die Wand hängen und beten. Bekommt er aber Besuch, ist ihm zuzumuten, das Kreuz abzuhängen und zu verbergen. Das Bundesverfassungsgericht hatte verkannt, dass die Mission zum Wesen der christlichen Religion gehört. Ich verweise auf den EKD-Text 68 aus dem Jahr 2000: „Das Evangelium unter die Leute bringen – Zum missionarischen Dienst der Kirche in unserem Land“<sup>8</sup>. Dabei gilt es, ein Missverständnis zu beseitigen, dem das Bundesamt gelegentlich unterliegt: Mission ist keineswegs nur die Tätigkeit als Missionar im geläufigen Sinne. Mission ist jedes öffentliche Bekenntnis zur Heilsbotschaft Jesu Christi. Das beginnt bei der Teilnahme am Gottesdienst, der stets öffentlich ist, und beim Gespräch mit dem Nächsten über den Glauben. Ein Eingriff in dieses Recht ist bereits ein Eingriff in das Wesen der Religionsfreiheit und die Religionsausübung. Beides wäre dem Rückkehrer verwehrt. Die angestammten christlichen Gemeinden in Iran müssten wegen Missionierungsvorwurf um ihre Existenz bangen, würden sie Konvertiten zum Gottesdienst zulassen; das Bekenntnis des Konvertiten zum christlichen Glauben im privaten Umfeld setzte diesen unweigerlich der staatlichen Verfolgung aus.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes war am 20.1.2004 ergangen, kurz vor Inkrafttreten der sogenannten Qualifikationsrichtlinie<sup>9</sup>, in der es in Art. 10 Abs. 1 b heißt:

*„Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.“*

<sup>5</sup> BVerfG, Beschluss vom 19.12.1994 – 2 BvR 1426/11 – InfAuslR 1995, 210.

<sup>6</sup> BVerwG, Urteil vom 20.1.2004 – 1 C 9/03 -, juris.

<sup>7</sup> KirchE, 32, 468.

<sup>8</sup> siehe auch: Die Deutschen Bischöfe: Allen Völkern sein Heil. Die Mission der Weltkirche, Schrift 76 vom 23.9.2004, hrsg. von der Deutschen Bischofskonferenz.

<sup>9</sup> Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 29.4.2004, Amtsblatt Nr. L 304, S. 11.

Diese Richtlinie war den Mitgliedern des Senats des Bundesverwaltungsgerichtes bei der Beratung der Entscheidung vom Januar 2004 selbstverständlich bekannt. Das ergibt sich aus einer Stellungnahme des Leiters des Referats Ausländer- und Asylverfahrensrecht im Bundesministerium des Innern<sup>10</sup>:

*„Die deutsche Rechtslage entspricht bereits weitgehend den Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie. Bei den Verhandlungen zu den Asylrichtlinien der EG wurde auf die Vereinbarkeit mit der deutschen Rechtslage geachtet ... Nach der deutschen Asylpraxis ist der flüchtlingsrechtliche Schutz der Religionsfreiheit auf das sogenannte ‚religiöse Existenzminimum‘ begrenzt ... Aus Art. 10 Abs. 1 S. 1 b der QRL wird nun gefolgert, dass nunmehr auch die Religionsausübung in der Öffentlichkeit zu den asylrechtliche geschützten Rechtsgütern zähle und daher an der bisherigen deutschen Asylpraxis nicht festgehalten werden könne ... Auch die bisherige deutsche Asylpraxis bedeutet keine einschränkende Auslegung der Religionsfreiheit. Vielmehr geht es um die erforderliche Schwere und Intensität der Eingriffe in die Religionsfreiheit bzw. Beeinträchtigungen der Religionsfreiheit. Eingriffe und Beeinträchtigungen müssen eine Schwere und Intensität aufweisen, die die Menschenwürde verletzen. Dazu muss in den unentziehbaren Kern der Privatsphäre eingegriffen werden, und ein danach verbotenes Verhalten des Einzelnen muss mit Strafsanktionen für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit geahndet werden. Auch danach ist ein Eingriff in die (sehr umfassend verstandene) Religionsfreiheit nicht per se asylrelevant. Vielmehr müssen sowohl staatliche Verbote als auch Sanktionen bei Zuwiderhandlungen sich schon bisher als schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Daher ist nicht zu erwarten, dass es nach Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie in das nationale Recht zu wesentlichen Änderungen bei der Bewertung von Eingriffen in die Religionsfreiheit kommt.“*

Diese Thesen finden sich in den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern vom 13.10.2006 wieder.<sup>11</sup>

So ermutigt, haben bis heute das Bundesamt und Teile der Rechtsprechung am „religiösen Existenzminimum“ festgehalten. So heißt es etwa im Bescheid des Bundesamtes vom 14. März 2012: Die Konversion würde im Falle einer Rückkehr nicht zu ernsthaften Nachteilen führen, „zumal die diskrete und private Glaubensausübung im Iran auch außerhalb des Islam grundsätzlich möglich ist“.<sup>12</sup> Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschied zwei Tage später, am 16.3.2012<sup>13</sup>:

*„Die von § 60 Abs. 1 AufenthG geschützte Religionsfreiheit umfasst jedenfalls die religiöse Überzeugung als solche und die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf. Eine staatliche oder nichtstaatliche Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift ist danach insbesondere dann gegeben, wenn den Angehörigen einer religiösen Gruppe unter Androhung von Strafen an Leib, Leben oder per-*

<sup>10</sup> Mengel, Schutzgewährung in Deutschland, Thesen, epd-Dokumentation 32/2006, S. 29 f.

<sup>11</sup> BMI, VAH vom 13.10.2006, S. 9.

<sup>12</sup> 5 506 421-439, S. 6.

<sup>13</sup> VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.3.2012 – A 2 S 1419/11 -, juris, Rn. 28.

*sönlicher Freiheit eine Verleugnung oder gar Preisgabe ihres Glaubens zugemutet wird oder sie daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn verstehen, im privaten Bereich und unter sich zu bekennen.“*

Der VGH zitiert dann die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.1.2004.

### III. Das EuGH-Verfahren

Hat diese deutsche Rechtsprechung eine Überlebenschance? Der EuGH wird im Laufe des Sommers 2012 darüber befinden.<sup>14</sup> Der Generalanwalt hat in diesem Verfahren am 19.4.2012 Stellung genommen<sup>15</sup>, und zwar zu folgenden Fragen des Bundesverwaltungsgerichtes:

1. *Inwiefern ist eine Verletzung der Religionsfreiheit und insbesondere des Rechts des Einzelnen auf öffentliche Ausübung seines Glaubens eine ‚Verfolgungshandlung‘ im Sinne von Art. 9 a der Richtlinie?*
2. *Ist der Begriff der ‚Verfolgungshandlung‘ auf den Eingriff in den ‚Kernbereich‘ der Religionsfreiheit beschränkt?*
3. *Ist die Furcht vor Verfolgung gem. Art. 2 c der Richtlinie begründet, wenn der Flüchtling die Absicht hat, bei seiner Rückkehr in sein Herkunftsland religiöse Handlungen auszuüben, die ihn einer Gefahr für sein Leben, seine Freiheit oder seine Unversehrtheit aussetzen, oder kann stattdessen von dieser Person erwartet werden, dass sie auf die Ausübung dieser Handlungen verzichtet?*

Bevor die Antworten des Generalanwaltes zur Kenntnis genommen werden, bedarf es einer Erläuterung.

Auf der Grundlage der Qualifikationsrichtlinie ist im Asylverfahren zunächst zu prüfen, ob die von einem Antragsteller befürchtete Sanktion den Begriff der Verfolgungshandlung erfüllt. Bei dieser Prüfung kommt es auf die Frage, wie weit der Schutzbereich des Religionsbegriffs, also des Verfolgungsgrundes (Art. 10 Abs. 1 b) reicht, gar nicht an. Liegt eine Sanktionsdrohung vor, die den Voraussetzungen des Art. 9 QRL genügt, dann ist die flüchtlingsrechtliche Anknüpfung nicht auf den Menschenwürdekern der Ausübung der Religionsfreiheit beschränkt, sondern umfasst jede Handlung im Rahmen der Religionsfreiheit. Ein Beispiel: Eine zum Christentum konvertierte Iranerin wird, weil sie das Kreuz um den Hals trägt, von Bassidji festgenommen und auf einem Revier geschlagen und als Hure beschimpft; sie wird drei Tage festgehalten und dann gegen Hinterlegung einer Kautionsfreigelassen. In diesem Beispiel gibt es gleich mehrere Verfolgungshandlungen im Sinne des Art. 9 Abs. 1 mit Abs. 2 a bis c QRL. Es kann in diesem Falle nicht argumentiert

<sup>14</sup> EuGH, Rechtssachen C-71/11 und C-99/11.

<sup>15</sup> Schlussanträge des Generalanwaltes Yves Bot vom 19.4.2012, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=121723&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=191913>.

werden, es sei der Antragstellerin zuzumuten gewesen, auf das Tragen des Kreuzes in der Öffentlichkeit zu verzichten. Der Asylantrag könnte nicht mit der Begründung abgelehnt werden, es werde nicht in ihren religiösen Menschenwürdekern eingegriffen. Liegt dagegen keine Sanktionsdrohung vor, die von Art. 9 QRL erfasst wird, kann die Verfolgungshandlung auch in der Verletzung der Religionsfreiheit bestehen. Nur dann ist zu prüfen, ob diese Verletzung der Religionsfreiheit schwerwiegend genug ist, um die Voraussetzung des Art. 9 QRL zu erfüllen. Auch hierzu ein Beispiel: Die im Ausland zum Christentum Konvertierte kann sanktionslos in den Herkunftsstaat zurückkehren, vorausgesetzt, sie zieht sich mit der Glaubenspraxis völlig ins Private zurück. Die Betroffene hätte ihren Glauben und ihre Glaubenspraxis in religiös unzumutbarer Weise einzuschränken und ist deshalb schutzbedürftig im Sinne der Richtlinie. Hier läge eine den Menschenwürdekern verletzende Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 QRL vor.

Jetzt der Generalanwalt beim EuGH:

Art. 9 Abs. 1 a der Richtlinie ist dahin auszulegen, „dass eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit eine ‚Verfolgungshandlung‘ darstellen kann, wenn der Asylbewerber aufgrund der Ausübung dieser Freiheit oder eines Verstoßes gegen Beschränkungen, denen diese Freiheit in seinem Herkunftsland unterliegt, der tatsächlichen Gefahr ausgesetzt ist, exekutiert oder gefoltert zu werden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erleiden, versklavt oder in Leibeigenschaft gehalten oder willkürlich verfolgt oder inhaftiert zu werden.“ Von diesem Standpunkt aus muss die zweite Frage des Bundesverwaltungsgerichtes nicht beantwortet werden. Bei der dritten Frage, so der Generalanwalt, gehe es konkret darum, ob die Vorschrift dahin ausgelegt werden könne, dass die Furcht eines Flüchtlings vor Verfolgung dann nicht begründet sei, wenn er einer Verfolgungshandlung in seinem Herkunftsland dadurch entgehen könne, dass er davon Abstand nehme, sich zu seinem Glauben öffentlich zu bekennen.

Gegen eine solche Auslegung wendet sich der Generalanwalt ganz entschieden, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens finde diese Auslegung keine Grundlage in der Richtlinie, insbesondere nicht in deren Art. 4. Eine derartige Auslegung gewährleiste nicht die Wahrung der in der Charta der Union festgeschriebenen Grundrechte. Die Auslegung widerliefe der in Art. 1 der Charta verankerten Menschenwürde. „Wollte man nämlich vom Asylbewerber verlangen, seinen Glauben zu verheimlichen, zu ändern oder davon Abstand zu nehmen, seinen Glauben öffentlich zu bekennen, würden wir von ihm verlangen, etwas zu ändern, was möglicherweise einen grundlegenden Teil seiner Identität ausmacht, das heißt, sich selbst zu verleugnen. Niemand hat jedoch das Recht hierzu.“

Dies mag der Generalanwalt mit Blick auf die deutsche Rechtsprechung gesagt haben. Das Verwaltungsgericht Kassel hat 1996 unter Berufung auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes wie folgt entschieden<sup>16</sup>: „Des Schutzes vor politischer Verfolgung bedarf nicht, wer durch eigenes zumutbares Verhalten die Gefahr politischer Verfolgung ab-

<sup>16</sup> VG Kassel, Urteil vom 4.9.1996 – 4 E 202/94.A, S. 22.

wenden kann (BVerwG, Urteil vom 3.11.1992 – 9 C 21.92). Der Klägerin ist zuzumuten, auf ihre politische Betätigung in der Türkei zu verzichten, um sich nicht der Verfolgung durch türkische Sicherheitskräfte auszusetzen.“

Niemand weiß, ob der EuGH dem Generalanwalt in seiner rechtlichen Beurteilung folgen wird. Folgt es ihm, kann das religiöse Existenzminimum zu Grabe getragen werden.

#### IV. Schlussfolgerungen

1. Kirche und Staat haben beim Thema Konversion und Asylverfahren verschiedene Aufgaben: Kirche prüft, ob dem Taufwunsch nachgekommen werden kann; der Staat prüft, ob der Getaufte im Falle seiner Rückkehr in das Herkunftsland der Verfolgung im Sinne der Qualifikationsrichtlinie ausgesetzt ist.
2. Die Kirche trägt gegenüber Gläubigen, bei denen die Gefahr der Abschiebung nicht ausgeschlossen ist, eine besondere Verantwortung. Dies sollte bei den Taufgesprächen thematisiert werden. Sie ist aufgerufen, getaufte Asylantragsteller im Asylverfahren zu begleiten. Damit kann gemeint sein, ein spezifisches Glaubenszeugnis auszustellen; es kommt auch die Begleitung zur Anhörung bzw. im Asylfolgeverfahren zur informatorischen Befragung in Betracht.
3. Das Bundesamt sollte darauf hinwirken, dass bestimmte Mängel in den Verfahren Konvertierter beseitigt werden. Dafür könnte in Betracht kommen, dass Entscheider besonders ausgebildet werden und nur diese die Anhörungen in ausgewählten Außenstellen durchführen. Nur sie haben dann auch in diesen Fällen zu entscheiden. In den Verfahren werden nur besonders geschulte Dolmetscher eingesetzt.
4. Beiden Kirchen sollte außerdem Gelegenheit gegeben werden, ihr spezifisches Wissen und ihre Informationen zur Situation von religiösen Minderheiten, speziell Christen, die sie über ihre Verbindungen zu Auslandspfarrern/innen, Partnerkirchen und –werken haben, in die Erstellung der HKL-Leitlinien durch das Bundesamt einfließen zu lassen.

## Tischvorlage

### RICHTLINIE 2004/83/EG

über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

#### Artikel 9: Verfolgungshandlungen

(1) Als Verfolgung im Sinne des Artikels 1A der Genfer Flüchtlingskonvention gelten Handlungen, die

- a. aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder
- b. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a) beschriebenen Weise betroffen ist.

(2) Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

- a. Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
- b. gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
- c. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
- d. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
- e. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen, und
- f. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

(3) Gemäß Artikel 2 Buchstabe c) muss eine Verknüpfung zwischen den in Artikel 10 genannten Gründen und den in Absatz 1 als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen.

## **Artikel 10: Verfolgungsgründe**

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes:

- b. Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

## Tischvorlage

### Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG)

#### § 60 Verbot der Abschiebung

(1) In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurden. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

a) dem Staat,

b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder

c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht,

es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden. Wenn der Ausländer sich auf das Abschiebungsverbot nach diesem Absatz beruft, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge außer in den Fällen des Satzes 2 in einem Asylverfahren fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.



## **Anfragen an die Taufpraxis aus Sicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und Überprüfung von Asylgesuchen wegen Furcht vor Verfolgung aus religiösen Gründen**

RD'in Dr. Eva Britting-Reimer, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

### **1. Wesentliche Aspekte bei der Prüfung von Flüchtlingsschutz generell**

- Verfolgungshandlung / schwerwiegende Menschenrechtsverletzung (Art. 9 Abs. 1a QualfRL); nicht jeder Eingriff ist flüchtlingsrechtlich relevant.
- Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem der in der GFK niedergelegten fünf Verfolgungsgründe (Art. 1 Abs. 2 GFK); einer dieser Gründe ist die Religion.
- Begründete Furcht / reales Risiko / beachtliche Wahrscheinlichkeit
- Rückkehrprognose

2. *In diesem Prüfungsrahmen bewegen wir uns auch, wenn das GFK-Merkmal Furcht vor Verfolgung aus religiösen Gründen im Mittelpunkt steht.*

*Hinweis: der Vortrag bezieht sich auf Grundsätze und Besonderheiten bei Konversion in Deutschland (in Abgrenzung zur religiösen Verfolgung, die bereits im HKL stattgefunden hat). In diesem Rahmen thematisiere ich auch die Anfragen an die Taufpraxis aus Sicht des Bundesamtes.*

*Nach unserer Erfahrung gab es in der Vielzahl der Konversionsfälle eines Muslims zum Christentum in Deutschland im Herkunftsland noch keine Verfolgung aus religiösen Gründen; wir sprechen von fehlender Vorverfolgung. Rechtlich gesehen, geht es damit nicht um die Gefahr eines Eingriffs in Leib, Leben oder Freiheit aufgrund einer bereits vor Ausreise aus dem Heimatland ausgeübten religiösen Betätigung. Dies hat Einfluss auf den Prognosemaßstab (s.u.).*

### **2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen bei religiöser Verfolgung**

Zunächst möchte ich jedoch kurz auf die rechtlichen Rahmenbedingungen bei religiöser Verfolgung eingehen. Dies soll verdeutlichen, dass die Thematik derzeit einem Klärungsprozess auf europäischer Ebene unterliegt. Seit dem Ablauf der Umsetzungsfrist der sog. Qualifikationsrichtlinie<sup>17</sup> zum 10.10.2006 ist u.a. hinsichtlich der Verfolgung aus religiösen Gründen durch Art. 10 Abs. 1 b) QualfRL<sup>18</sup> eine Rechtsänderung im Bereich des Flücht-

---

<sup>17</sup> Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

<sup>18</sup> Art. 10 Abs. 1b): der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und

tlingschutz eingetreten. Es ist anzunehmen, dass diese Vorschrift nach ihrem eindeutigen Wortlaut über den Schutz hinausgeht, der nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Art. 16a GG unter dem Aspekt der religiösen Verfolgung eingeräumt wurde. Für den Flüchtlingsschutz ist nunmehr bei der Glaubensausübung eindeutig der öffentliche Bereich, das forum externum mit umfasst. Es heißt ausdrücklich „Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich“. Bisher war schon umfasst, wenn der Antragsteller aufgrund einer öffentlichen religiösen Betätigung Aufmerksamkeit bei staatlichen Stellen seines Heimatlandes erregte und deswegen im Fall einer Rückkehr Verfolgung drohte. Die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung zum forum internum lässt sich jedenfalls nicht mehr aufrecht erhalten.

Danach ist die Religionsfreiheit verletzt, wenn das „religiöse Existenzminimum“ betroffen ist. Darunter ist der unverzichtbare und unentziehbare Kern der Privatsphäre eines Gläubigen zu verstehen, der die religiöse Überzeugung als solche umfasst und die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen, dort wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf.

Ob es sich nur dann um eine – asylrechtlich relevante - schwerwiegende Rechtsverletzung iSv. Art. 9 Abs. 1a QualfRL handelt, wenn der religiöse Kernbereich verletzt ist, stellt nach der Erweiterung der Definition der religiösen Verfolgung durch die QualfRL eine sog. unionsrechtliche Zweifelsfrage dar. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg wird zu entscheiden haben, was nach der Rechtsänderung der Qualifikationsrichtlinie zum Kernbereich gehört, nachdem das BVerwG im Dezember 2010 ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH<sup>19</sup> zur Klärung der Voraussetzungen einer Verfolgung wegen Verletzung der Religionsfreiheit nach der QualfRL gerichtet hat.

Aktuell eingetroffen sind am 19. April die Schlussanträge des Generalanwaltes. Zu den Vorlagefragen und den Schlussanträgen komme ich noch.

## 2.2 Praxis des Bundesamtes bei Konversion

2.2.1 Taufbescheinigungen werden vom Bundesamt nicht in Frage gestellt. Sie sind der Nachweis dafür, dass ein Glaubensübertritt stattgefunden hat. Die Kirche bescheinigt dem Getauften damit die Zugehörigkeit zu dieser Kirche. Das Bundesamt unterstellt eine sorgfältige Taufbegleitung von Seiten der christlichen Gemeinde, die einen Angehörigen einer muslimischen Religion mit den Grundsätzen des Christentums vertraut gemacht hat und dass dies letztlich zum Glaubenswechsel geführt hat. Fragen der Entscheider des Bundesamtes nach der religiösen Prägung des Konvertiten/neuen Christen zielen nicht darauf, die Taufe und damit die Aufnahme in die Kirche in Zweifel zu ziehen. Sie sind jedoch von entscheidender Bedeutung für die Frage, ob dem Asylsuchenden im Herkunfts-

---

Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

<sup>19</sup> Beschluss des BVerwG vom, 9. Dezember 2010 – 10 C 21.09; EuGH C-71/11 und C-99/11

land die Gefahr einer Verfolgung wegen der Religion droht. Nach der Diktion der höchstrichterlichen Rechtsprechung<sup>20</sup> ist die Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels mit der Zielrichtung, sich zu dieser inneren Tatsache einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen, in den Focus der Prüfung einer Verfolgungsgefahr zu stellen. Demgegenüber orientiert sich die Praxis des Bundesamtes eher an einem objektiven, an äußeren Tatsachen erkennbaren Prüfansatz.

2.2.2 Eingangs habe ich bereits von „Rückkehrprognose“ und „Prognosemaßstab“ gesprochen. Das Bundesamt hat bei unverfolgt ausgereisten Personen (dies ist bei Konversion häufig der Fall, oftmals erst im Folgeverfahren) im Rahmen der Rückkehrprognose zu prüfen, ob dieser Person mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung droht. Hierbei ist bei nicht vorverfolgten<sup>21</sup> Personen (oder bei nicht bereits aufgrund von Aktivitäten in Deutschland bedrohten Personen) im Rahmen der Sachaufklärung in den Blick zu nehmen, wie sich diese Person bei Rückkehr in ihr Heimatland verhalten wird. Es kommt daher nicht allein auf die formale Zugehörigkeit zur christlichen Religion an.

### **Wie geht das Bundesamt in der Praxis mit diesen rechtlichen Rahmenbedingungen um?**

Zunächst ist eine doppelte Prognose anzustellen und dabei der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit in den Blick zu nehmen

- über das zu erwartende Verhalten des Asylsuchenden in seinem Herkunftsstaat
- über die voraussichtliche Reaktion der Behörden oder anderer Akteure auf dieses Verhalten.

Das zu erwartende Verhalten des Asylsuchenden hängt im Wesentlichen von seiner Glaubensidentität ab, so wie er sie bisher gelebt hat. Zu berücksichtigen sind dabei u.a. seine bisherige Glaubenspraxis, seine Position innerhalb seiner Glaubensgemeinschaft, aber auch seine Persönlichkeit. Die Entscheider des Bundesamtes müssen sich durch gezielte Fragen hierzu einen Eindruck verschaffen, das religiöse Leben ist möglichst umfassend zu ermitteln. Erst dann ist eine Basis für die Prognoseentscheidung geschaffen.

Die Fragen können betreffen

- die religiöse Identität des Antragstellers; welche Bedeutung hat die Religion für ihn; wie war der Weg zur Konversion; was ist bei der Taufvorbereitung/der Taufe besprochen worden; wie äußert sich seine religiöse Prägung; sind Glaubenshandlungen fester Bestandteil seines religiösen Lebens; um welche religiösen Betätigungen handelt es sich; in welchem Umfeld passieren sie; Häufigkeit und Zeiträume;

<sup>20</sup> So BVerwG, Urteil vom 09.12.2010, BVerwG 10 C 13.09

<sup>21</sup> Bei vorverfolgten Personen gilt die Privilegierung des Art. 4 Abs. 4 QualfRL, wonach die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat ... ein ernsthafter Hinweis darauf ist, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ... es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Damit hat sich der Prognosemaßstab mit der QualfRL verändert.

- die allgemeine Persönlichkeit des Antragstellers. Interessant kann hier auch sein, wie intensiv seine Glaubensausübung als Muslim war.
- Reaktionen der Familie auf die Konversion

Es handelt sich nicht um ein „Glaubensexamen“, es soll ausdrücklich kein theologisches Wissen abgefragt werden. Die Prüfung, was aus theologischer Sicht in Bezug auf den Glauben richtig oder falsch ist, obliegt allein der Kirche und ist nicht Sache des Staates.

Von Relevanz für die Prognoseentscheidung sind auch:

- die Bedeutung der in Frage stehenden Aktivität für den jeweiligen Glauben,
- die Betroffenheit des Antragstellers von möglichen Verfolgungsmaßnahmen (werden z.B. Missionierungen in einem Herkunftsland unter Strafe gestellt sind, dann sind davon einfache Gläubige regelmäßig nicht betroffen),
- Glaubwürdigkeit des Antragstellers (insbesondere Glaubhaftmachung der Religionszugehörigkeit und der geplanten Aktivitäten im Herkunftsland).

In einer Gesamtschau muss sich eine gewisse religiöse Prägung des Antragstellers ergeben. Liegt sie vor und ist zu prognostizieren, dass sich der Antragsteller nach Rückkehr ins HKL entsprechend verhalten wird, ist die voraussichtliche Reaktion von Behörden und sonstigen Akteuren im Heimatland darauf zu prüfen.

Als ob dies alles nicht schon schwierig genug wäre, kommt ein weiterer Aspekt hinzu, den ich persönlich für sehr spannend halte. Es handelt sich um die Frage, inwieweit ein Verzicht auf religiöse Betätigung zumutbar ist, um eine Verfolgung zu vermeiden. Dies greift zum Beispiel, wenn der Antragsteller auf eine religiöse Betätigung, die als grundlegender Bestandteil in seiner Religion verankert ist, nur deswegen verzichtet, weil gerade diese Betätigung strafrechtlich sanktioniert ist. In diesem Fall ist zu prüfen, ob das Vermeidungsverhalten einen flüchtlingsrelevanten Eingriff in die Religionsfreiheit darstellt, mit anderen Worten, ob eine Verfolgungshandlung vorliegt. In der Praxis kommt das Bundesamt, das den Schwerpunkt der Prüfung auf die Prognose legt, nur noch in außergewöhnlichen Fällen zu diesen Überlegungen. Denn im Regelfall wird ein Antragsteller diese Umstände nicht vortragen. Diese Frage vertiefe ich daher an dieser Stelle nicht, komme jedoch später im Zusammenhang mit den Vorlagefragen des BVerwG an den EuGH darauf zurück. Das BVerwG hat diesen Aspekt thematisiert.

Sind mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu befürchten, erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung.

### 2.2.3 Konversion im Folgeverfahren

Ich hatte bereits erwähnt, dass Konversion oft erst im Folgeverfahren eine Rolle spielt. Hierauf möchte ich noch kurz eingehen. Schafft der Antragsteller erst in Deutschland, sozusagen auf sicherem Terrain, Gründe, die zu einem Schutz führen könnten, spricht man generell von selbstgeschaffenen Nachfluchtgründen. Dieser rechtliche Ansatz be-

trifft gleichermaßen Fälle von exilpolitischer Betätigung und Konversion. Führt der Antragsteller diese Gründe erst nach unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags herbei, kann in der Regel Flüchtlingsschutz nicht gewährt werden (§28 Abs.2 AsylVfG). Der Gesetzgeber hat diese Nachfluchtgründe grundsätzlich unter Missbrauchsverdacht gestellt. Im Fall von Konversion interpretiert das Bundesamt dies so, dass die Geltendmachung im Asylverfahren grundsätzlich missbräuchlich ist, nicht die Konversion als solche! Selbstverständlich kann der Antragsteller den Missbrauchsverdacht ausräumen. Dafür muss er gute Gründe anführen, weshalb er seinen Glauben gewechselt hat.<sup>22</sup> Auch hierbei nimmt das Bundesamt wieder das gesamte religiöse Betätigungsprofil, die Persönlichkeit des Antragstellers, aber auch die bisher vorgetragenen Gründe in den Blick. Sollte die Gewährung von Flüchtlingsschutz ausgeschlossen sein, bleibt zu prüfen, ob subsidiärer Schutz in Betracht kommt. D.h., bei einer realen Gefährdung bliebe der Konvertit auch in diesem Fall nicht schutzlos.

### **2.3 Die Vorlagefragen des BVerwG an den EuGH (und mögliche Änderungen in der Praxis des Bundesamtes)**

Ich möchte nun auf die Vorlagefragen des BVerwG an den EuGH im Einzelnen eingehen, um zu verdeutlichen, worin die unionsrechtlichen Zweifelsfragen konkret bestehen und den Rahmen für mögliche Änderungen im Verfahren des Bundesamtes transparent zu machen. Erste Hinweise liegen mit den Schlussanträgen des Generalanwaltes vom 19. April 2012 vor. Sie könnten bereits die Richtung weisen, in die der EUGH möglicherweise gehen wird. Selbstverständlich wartet das Bundesamt die Entscheidung ab, bevor es seine Entscheidungspraxis erneut überprüft. Die Antragsteller des EuGH-Verfahrens sind pakistanische Staatsangehörige und aktive Mitglieder der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft. Obwohl der Themenbereich Konversion damit nicht betroffen ist, können die grundsätzlichen Fragen, auf die der EuGH hoffentlich klar zu antworten vermag, auf Konversionsfälle übertragen werden.

1. Liegt eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit nur dann vor, wenn ihr Kernbereich betroffen ist?<sup>23</sup>

Nach Ansicht des Generalanwaltes ist diese Frage eindeutig zu verneinen, da dieser Ansatz bereits gegen den Wortlaut der QualfRL verstoße. Er sieht bei einer Definition die

---

<sup>22</sup> Vor Kurzem hat sich der VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.03.2012, A 2 S 1419/11, mit Konversion im Folgeverfahren beschäftigt. Leitsatz: Behauptet ein Asylbewerber nach einem erfolglosen Asylverfahren, er habe seine religiöse Überzeugung in der Zeit danach geändert, muss er zur Widerlegung der Regelvermutung des § 28 Abs. 2 AsylVfG gute Gründe hierfür anführen, um den Verdacht auszuräumen, der behauptete Glaubenswechsel sein nur vorgeschoben, um die Voraussetzung für eine Flüchtlingsanerkennung zu schaffen. Dazu sind die Persönlichkeit des Asylbewerbers und dessen Motive für den angeblichen Wechsel der religiösen Überzeugung vor dem Hintergrund seines bisherigen Vorbringens und seines Vorfluchtschicksals einer Gesamtwürdigung zu unterziehen.

<sup>23</sup> Frage 1: Ist Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG dahin auszulegen, dass nicht jeder Eingriff in die Religionsfreiheit, der gegen Art. 9 EMRK verstößt, eine Verfolgungshandlung im Sinne der erstgenannten Vorschrift darstellt, sonder liegt eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit als grundlegendes Menschenrecht nur dann vor, wenn ihr Kernbereich betroffen ist?

Gefahr von Willkür, da es vielfältige Glaubensrichtungen gebe und eine für alle Beteiligten erkennbare allgemeine Grundlage nicht dem Ziel der Richtlinie entsprechen könne. Jede religiöse Betätigung habe je nach Religion und nach der Persönlichkeit des Einzelnen eine besondere Bedeutung. Es spreche daher viel für eine weite Auslegung der Religionsfreiheit unter Einbeziehung all ihrer Bestandteile, seien sie öffentlich oder privat, kollektiver oder individueller Art. Weder in der EuGH- noch in der EGMR-Rechtsprechung gebe es Aspekte, die es zuließen, hinsichtlich eines „Kernbereichs“ der Religionsfreiheit die öffentliche Religionsausübung auszuschließen. Im Fall einer Verfolgung werde der Verfolger geringste Gründe zum Anlass nehmen, um an den Gläubigen Gewalttaten zu verüben. Allein die Gewalttaten seien aufgrund ihrer Schwere und ihrer Folgen in Verbindung mit dem geltend gemachten Grund das objektive Kriterium der Verfolgung. Die Verfolgung werde daher nicht durch den Bereich der Religionsfreiheit, sondern durch die Art und die Folgen der Unterdrückung gekennzeichnet.

Mögliche Folgen für Bundesamt: Da wir uns im Rahmen der Prognoseentscheidung ohnehin ein möglichst umfassendes Bild von der religiösen Prägung des Antragstellers machen und hierbei alle Aspekte einbeziehen, dürfte die Beantwortung dieser Frage keine wesentlichen Auswirkungen auf die Linie des Bundesamtes haben, wenn der EuGH in eine ähnliche Richtung tendiert wie der Generalanwalt.

Sollte der EuGH jedoch eine grundlegend andere Richtung einschlagen, müsste dies noch einmal neu überdacht werden.

2. Ist der Kernbereich der Religionsfreiheit auf das Glaubensbekenntnis und auf Glaubensbetätigungen im häuslichen und nachbarschaftlichen Bereich beschränkt?<sup>24</sup>

Das BVerwG hat für den Fall, dass der Kernbereich der Religionsfreiheit auch bestimmte Glaubensbetätigungen in der Öffentlichkeit umfassen kann, weitere Fragen gestellt (Frage 2.b):

Genügt es in diesem Fall für eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit, dass der Antragsteller diese Betätigung seines Glaubens für sich selbst als unverzichtbar empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren,

oder ist außerdem erforderlich, dass die Religionsgemeinschaft, der der Antragsteller angehört, diese religiöse Betätigung als zentralen Bestandteil ihrer Glaubenslehre ansieht,

---

<sup>24</sup> Frage 2: Für den Fall, dass Frage 1 zu bejahen ist:

a) Ist der Kernbereich der Religionsfreiheit auf das Glaubensbekenntnis und auf Glaubensbetätigungen im häuslichen und nachbarschaftlichen Bereich beschränkt oder kann eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG auch darin liegen, dass im Herkunftsland die Glaubensausübung in der Öffentlichkeit zu einer Gefahr für Leib, Leben oder physische Freiheit führt und der Antragsteller deshalb auf sie verzichtet?

oder können sich aus sonstigen Umständen, etwa den allgemeinen Verhältnissen im Herkunftsland, weitere Einschränkungen ergeben?

Da der Generalanwalt - wie oben dargelegt - jedoch eine sehr weite Auslegung der religiösen Betätigung befürwortet und die Kernbereichstheorie ablehnt, hatte er auch keine Veranlassung, sich mit diesen Details zu befassen. Wir dürfen gespannt sein, ob sich der EuGH dazu äußern wird.

3. Kann eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 2 c) QualfRL auch dann vorliegen, wenn feststeht, dass der Antragsteller bestimmte - außerhalb des Kernbereichs liegende - religiöse Betätigungen nach Rückkehr vornehmen wird, obwohl sie zu einer Gefahr für Leib, Leben oder physische Freiheit führen werden, oder ist es dem Antragsteller zuzumuten, auf solche künftigen Betätigungen zu verzichten?<sup>25</sup>

Mit dieser Frage komme ich auf das Thema zurück, das ich vorhin nur kurz gestreift habe.

Der Generalanwalt positioniert sich klar und eindeutig dahingehend, dass es dem Asylbewerber vernünftigerweise nicht zuzumuten sei, von religiösen Betätigungen, insbesondere seinem Glaubensbekenntnis Abstand zu nehmen. Eine andere Auslegung würde der in Art. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Menschenwürde zuwiderlaufen. Es käme einer Selbstverleugung gleich. Einen Verstoß sieht der Generalanwalt ferner gegen Art. 10 der Charta, der das Recht auf Religionsfreiheit anerkennt, da es den Betroffenen eines Grundrechts berauben würde, das ihm gerade durch diese Norm garantiert werde.

Folgen für das Bundesamt: Übernimmt der EuGH die Position des Generalanwaltes, dürfen keine Auswirkungen zu erwarten sein. Falls der EuGH hierzu eine differenziertere Meinung vertreten sollte, ist anzunehmen, dass das Bundesamt seine Linie überdenken wird.

Ich erwarte mit Spannung die Entscheidung des EuGH. Sie und die Anwendungshinweise, die wir vom BVerwG erhalten, werden uns beim Thema religiöse Verfolgung den Weg weisen.

---

<sup>25</sup> Frage 3: Für den Fall, dass Frage 1 zu bejahen ist:

Liegt eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG dann vor, wenn feststeht, dass der Antragsteller bestimmte - außerhalb des Kernbereichs liegende - religiöse Betätigungen nach Rückkehr in das Herkunftsland vornehmen wird, obwohl sie zu einer Gefahr für Leib, Leben oder physische Freiheit führen werden, oder ist es dem Antragsteller zuzumuten, auf solche künftigen Betätigungen zu verzichten?

## Theologische Aspekte zur Bedeutung der Taufe

OKR Thorsten Leißer, Kirchenamt der EKD, Hannover

Die Taufe ist der **Eintrittsritus für das Christentum** schlechthin. Sie geht zurück auf das biblische Zeugnis von Johannes dem Täufer. In der frühen Kirchengeschichte wurden zunächst ausschließlich Erwachsene getauft, jedoch fand bereits seit dem 3. Jahrhundert auch die Kindertaufe Eingang in die altkirchliche Praxis. Jesus selbst wurde nach der Überlieferung des Neues Testaments im Erwachsenenalter von Johannes getauft (Mk 1,9-11), wobei die Taufe am Anfang seines eigenen Wirkens stand.

Entgegen anderer antiker Reinigungsriten ist die Taufe keine Selbsttaufe, sondern ein einmaliger Akt, der von einer anderen Person vollzogen werden muss. Das Element Wasser und die trinitarische Formel („auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“ vgl. 1. Kor 1,13) sind die einzigen unverzichtbaren Elemente für die Gültigkeit der Taufe, wie sie von nahezu allen christlichen Kirchen weltweit anerkannt wird. Daher nennt man die Taufe auch das einzige ökumenische Sakrament.

**Biblich-theologisch** verbinden sich mit der Taufe verschiedene Topoi wie Sündenvergebung (Röm 3,25) und die Hineinnahme in Tod und Auferstehung Christi (Röm 6). Meist geht ihr die Annahme des Evangeliums voraus (Apg 8,38), wobei der Glaube durch den Heiligen Geist gewirkt und vom Hören der Predigt angestoßen wird (Apg 10). Die Bibel zeigt auch, dass persönliche Notsituationen eine Offenheit für das Evangelium bedingen können (Apg 16).

Die Apostelgeschichte des Neuen Testaments ist eine Sammlung von Taufgeschichten, welche verschiedene wiederkehrende Aspekte ausführt. Vier Elemente stehen dabei jedoch immer in einem Zusammenhang: Hören, Glauben, Taufen und Heiliger Geist – allerdings ohne zeitliche oder logische Abfolge. In vielen Taufgeschichten geht es nicht um eine Einzelentscheidung. Vielmehr zeigt sich, wie stark der Religionswechsel auch sozial determiniert ist. Die Bibel nennt mehrmals die Taufe „eines ganzen Hauses“ (z.B. Apg 16), was nach damaligem Verständnis den ganzen Hausstand inklusive Familie und Gesinde umfasst.

In der **Kirchengeschichte** zeigen sich verschiedene Motive für die Taufe. Die Hoffnung auf individuelles Heil, die stark jenseitsbezogen war, führte unter dem römischen Kaiser Konstantin dazu, dass sie bis zur Sterbestunde aufgeschoben wurde. Unter dem Einfluss Martin Luthers wurde die Einmaligkeit der Taufe neu herausgestellt und als Grundlage des Heils verstanden. Jedoch bleiben Getaufte auch nach der Taufe *simul justus et peccator* (also immer wieder auf die Gnade Gottes angewiesen).

In der jüngeren Kirchengeschichte der NS-Zeit zeigte sich, dass die Taufe von jüdischen Menschen diese nicht vor der Vernichtung retten konnte. Diese schmerzhafteste Erkenntnis,



dass der Wert der Taufe damals zu gering geachtet wurde, bestimmte die Formulierung kirchlicher Schuldbekennnisse im Zuge der Aufarbeitung der eigenen Rolle in der Nazi-zeit und sorgt auch bis heute dafür, dass die Kirchen das Sakrament der Taufe mit Vehemenz verteidigen.

Insgesamt kann die Bedeutung der Taufe heute zwischen **zwei theologischen Polen** entfaltet werden: Einerseits wird die Taufe als **Bekennnistaufe** bzw. Glaubenstaufe verstanden, wie der Theologe Karl Barth die Erwachsenentaufe bezeichnete. Andererseits kann sie als **Gnadentaufe** bzw. als Gottesgeschenk verstanden werden, wie es Martin Luther in der Befürwortung der Kindertaufe formuliert. Das heißt, dass Taufe sowohl den Abschluss eines Bekenntnisprozesses als auch dessen Anfang markieren kann. 1982 stellte die Lima-Erklärung des Weltkirchenrats fest, dass der Glaube für den *Empfang des Heils* notwendig ist, nicht aber als Voraussetzung für die Taufe.

Mit anderen Worten: Taufe ist die „Lizenz zum Glauben-Lernen“. Das christliche Menschenbild geht davon aus, dass Menschen sich immer weiterentwickeln können, denn auch bei getauften Christen ist die Glaubensentwicklung nie abgeschlossen und birgt im Laufe eines Lebens viele verschiedene Erfahrungen, die im Lichte des eigenen Glaubens mal Nähe und mal Distanz zum Evangelium empfinden lassen.

Für die so genannten **Lebensordnungen der EKD-Gliedkirchen** steht die Taufe im Zusammenhang mit der Verkündigung des Evangeliums und einer Unterweisung im christlichen Glauben. Die Abfolge wird von der Art der Taufe abhängig gemacht: Bei Erwachsenentaufen geht eine Unterweisung voraus, während die Taufe unmündiger Kinder im gnadenreichen Vorgriff auf eine spätere Unterweisung (z.B. im Konfirmandenunterricht) vollzogen wird. Eine Glaubensprüfung im engeren Sinne wird nicht mit der Taufe verbunden. Schließlich ist die Taufe an sich ein Sakrament, also eine Heilshandlung Gottes, bei der menschliches (Er-)Messen keine Maßstäbe findet. So stellt sich auch die Frage, ob der Glaube eines Täuflings stark genug ist, nicht. Schließlich bleibt dies immer ein Geheimnis zwischen Gott und dem Gläubigen. Daher muss ein Taufbegehren von kirchlichen Amtspersonen immer ernst genommen werden.

Die Taufe wird für die Kirche so überaus wichtig, weil sie in die Kirche eingliedert und **Rechtsfolgen** hat – bis heute. Für den Apostel Paulus ist das gemeinschaftliche "Sein in Christus" (Gal 3,25) untrennbar mit der Taufe verbunden und damit die Grundlage jeder kirchlichen Existenz. So verändert die Taufe die Wirklichkeit im Hier und Jetzt auf eine ganz eigene Weise (vgl. den neutestamentlichen Philemon-Brief): Ein Asylbewerber bleibt durch die Taufe ein Asylbewerber und gewinnt keine besonderen Rechte in einem staatlichen Anerkennungsverfahren. Zugleich aber ändert sich etwas für die Christinnen und Christen um ihn herum: Nun ist er ihnen zum Bruder geworden. Als Teil der göttlichen Familie und vollwertiges Mitglied der einen, heiligen Kirche weltweit kann er sich der Solidarität und Fürbitte seiner Glaubensgeschwister sicher sein. Als Kirchenmitglied hat er verschiedene Rechte (beispielsweise die Befähigung zum Patenamtsamt, aktives und passives kirchliches Wahlrecht) und Pflichten (z.B. Beteiligung an der Finanzierung der Kirche

durch die Kirchenteuer). Während aber die Kirchenmitgliedschaft und damit die rechtliche Stellung aufgegeben werden kann, bleibt die Taufe ein Leben lang gültig. Bei einem Wiedereintritt in die Kirche wird daher nicht erneut getauft.

Heute gewinnt die Taufe angesichts aktueller Herausforderungen in der kirchlichen Selbstreflexion eine **neue Wichtigkeit**, da in der Gesellschaft kirchliche Traditionen weniger vorausgesetzt werden können. Der Taufe kommt daher eine wichtige Funktion bei der (Selbst-)Vergewisserung sowohl der Täuflinge als auch der Kirche als Institution zu. Im Zuge missionarischer Impulse in der Kirche kommt es daher immer wieder auch zu verschiedenen Formen wie gemeinschaftlichen Tauffeiern oder Taufen an ungewöhnlichen Orten. Bei all dem steht aber besonders eines im Mittelpunkt: die Dankbarkeit dafür, dass Gott den Glauben schenkt und die daraus resultierende Gemeinschaft stärkt.

## **Konversion im Asylverfahren - Rechtliche Aspekte zur Taufpraxis**

OKR Dr. Christoph Thiele, Leiter der EKD-Rechtsabteilung, Hannover

### **(Stichworte der mündlichen Einführung)**

#### **Kirchenrechtliche Aspekte**

- Taufe, Wohnsitz und Bekenntnis begründen die Kirchenmitgliedschaft und bewirken Rechte und Pflichten für die Getauften.
- Bei Taufvorbereitung und Taufe von Erwachsenen sind die kirchenrechtlichen Vorgaben zu beachten. In den Lebensordnungen sind verbindliche Regeln gesetzt (vgl. überblickartig dazu Arnoldshainer Konferenz, Muster einer Ordnung „Taufe“ vom 24.10.1986, ABl. EKD 1987, S. 4; s. auch: Kirchenamt der EKD (Hrsg. Im Auftrag des Rates der EKD), Die Taufe. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis der Taufe in der evangelischen Kirche, Gütersloh, 2008).
- Bei festgestellter (ist zu überprüfen!) fehlender Ernsthaftigkeit eines Taufbegehrens besteht die Pflicht, die Amtshandlung abzulehnen.
- Die Ausgestaltung der Taufvorbereitung muss dem Gebot der Ernsthaftigkeit des Taufbegehrens genügen.
- Vor einer Taufe ist die Taufzuständigkeit zu prüfen und ggf. ein Dimissoriale einzuholen. Da mit der Taufe die Kirchenmitgliedschaft in der Wohnsitzgemeinde entsteht, ist die Taufzuständigkeit grundsätzlich mit dem dortigen Pfarramt verbunden.
- Die entsprechenden Vorgaben des Pfarrdienstrechts sind einzuhalten. Bei Verstößen besteht die Gefahr einer Dienstpflichtverletzung, die disziplinarische Folgen nach sich ziehen kann.

#### **Staatskirchenrechtliche Aspekte**

- Der religiös-weltanschaulich neutrale Staat muss den innerkirchlichen Vorgang der Taufe grundsätzlich hinnehmen, auch wenn sich aus der Taufe und der ihr folgenden Kirchenmitgliedschaft Konsequenzen für den weltlichen Rechtsbereich ergeben.
- Um vor diesem Hintergrund die Glaubwürdigkeit des innerkirchlichen Vorgangs nicht zu gefährden, muss gewährleistet sein, dass bei der Taufe das innerkirchliche Recht von allen Taufenden beachtet wird (dazu s.o.).

- Im Rahmen eines Asylverfahrens ergibt sich für den Staat die Notwendigkeit, bei der Befragung des Antragstellers zu asylbegründenden Tatsachen eine Verletzung der Religionsfreiheit oder des kirchlichen Selbstbestimmungsrecht auszuschließen. Die Fragen können sich nicht auf die Ernsthaftigkeit des Übertritts beziehen, sondern müssen darauf gerichtet sein, eine Verfolgungsprognose für den Fall der Rückkehr in das Herkunftsland zu erstellen.
- Im Rahmen dieser Verfolgungsprognose spielt insbesondere die Frage eine Rolle, wie der Antragsteller seinen Glauben im Herkunftsland künftig leben will. Seine Aussagen dazu müssen glaubhaft sein. Dabei dürfen objektive Zugehörigkeitskriterien sowie die derzeitige Glaubenspraxis erfragt werden. Problematisch sind Fragen nach subjektiven Zugehörigkeitskriterien, die darauf abzielen, „Glauben abzufragen“.
- Sofern die taufende Pfarrerin oder der taufende Pfarrer befragt wird, ist das Seelsorgegeheimnis zu beachten.

## Absprachen des Plenums

Es wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, welche eine Handreichung für die Eben der Kirchengemeinden vorbereiten soll. Mit dieser Handreichung sollen

1. Sensibilität für den Umgang mit Taufbegehren von erwachsenen Flüchtlingen gefördert werden
2. Möglichkeiten der seelsorgerlichen und praktischen Begleitung von Täuflingen aufgezeigt werden
3. Mindeststandards für die Taufunterweisung angeregt werden
4. konkreten Materialien und Methoden für den Taufunterricht zur Verfügung gestellt werden, die der interkulturellen Situation Rechnung tragen.

Das Kirchenamt der EKD sammelt dafür bestehende Materialien, Inhalte und Curricula aus Kirchengemeinden, die bereits eigene Erfahrungen mit Taufunterweisung für Flüchtlinge in laufenden Asylverfahren gemacht haben. Zu diesem Zweck wird gebeten, dieses Material zu senden an:

Kirchenamt der EKD  
Referat Menschenrechte und Migration  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover  
E-Mail: menschenrechte@ekd.de

Die Arbeitsgruppe konstituiert sich aus folgenden Personen:

- Pastorin Fanny Dethloff, Ev. Kirche im Norden
- Pastor Dr. Hans-Joachim Kutzner, Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
- Kirchenrat Dr. Rainer Oechslen, Ev.-luth. Kirche in Bayern
- Oberkirchenrat Thorsten Leißer, Kirchenamt der EKD
- NN, Vereinigung Ev. Freikirchen
- NN, Arbeitsgemeinschaft Christlichen Kirchen in Deutschland
- Pastor Dr. Hanna Josua, Arabische Ev. Gemeinde in Stuttgart

Der Arbeitsprozess soll bis Januar 2013 abgeschlossen sein. Im Rahmen eines weiteren Fachtags kann den Entwurf modifiziert und verabschiedet werden und nach Genehmigung durch das Kirchenamt der EKD allen Gliedkirchen zur Verfügung gestellt werden.

## Teilnahmeliste

Name	Organisation	E-Mail
Allenberg, Nele	Büro des Bevollmächtigten des Rates der EKD	nele.allenberg@ekd-berlin.de
Begrich, Teja		begrich@web.de
Barth, Florian	Ev. Kapellengemeinde Heidelberg	kapellengemeinde@stadtmission-hd.de
Behr, Rainer	Asylseelsorge Diözese Würzburg	asylseelsorge@bistum-wuerzburg.de
Bethke, Maria	Ev. Dekanat Gießen	fluechtlingsberatung@ekhn-net.de
Böttger, Heidrun	Konföderation ev. Kirchen in Nds.	heidrun.boettger@evlka.de
Dr. Britting-Reimer, Eva	BAMF	eva.britting-reimer@bamf.bund.de
Burkhardt, Dietmar	Forschungsprojekt "EKHN als Einwanderungskirche"	Di.Burkhardt@em.uni-frankfurt.de
Demir, Yusuf		erreichbar über Pfarrer Peter Gümbel – guembel@t-online.de
Dethloff, Fanny	Nordelb. Ev.-Luth. Kirche	fanny.dethloff@oemf.nordkirche.de
Engelmann, Albrecht	Ev.-luth. LK Sachsens	albrecht.engelmann@diakoniesachsen.de
Eric, Yassir	Arabische Ev. Gemeinde Stuttgart	yassir.eric@arabic-church.com
Grosse, Hildegard	Ök. AK Asyl Nds.	h.h.grosse@gmx.de
Gümbel, Peter	Pfarrer in Kirchhof	guembel@t-online.de
Haase, Cordula	Beauftragte des Kirchenkreises Magdeburg für Ausländerseelsorge	c.haase@hoffnungsgemeinde.de
Haerter, Andreas	LKA der EKM, Erfurt	andreas.haerter@ekmd.de
Heilmann, Heike	Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg	heilmann.nb@t-online.de
Hauschildt, Friedrich	Kirchenamt der EKD	Hauschildt@velkd.de

Jörgensen, Peter	Beauftragter der Vef am Sitz der Bundes- regierung	beauftragter@vef.de
Josua, Hanna	Arabische Ev. Ge- meinde Stuttgart	josua@arabic-church.com
Kaufmann, Jana	EKM	integrationslotsin@googlemail.com
Kruse, Magdalena	Raphaels-Werk Han- nover	hannover@raphaels-werk.net
Kube, Peter	Kammer für Mission- Ökumene-EineWelt d. EKM	peter.kube@gmx.de
Dr. Kutzner, Hans- Jürgen	Haus Kirchlicher Dienste in Hannover	hans-juergen.kutzner@evlka.de
Leißer, Thorsten	Kirchenamt der EKD	thorsten.leisser@ekd.de
Massuvira, Adelino	Kirchenkreis Henne- berger Land	adelino@t-online.de
Nikodemus, Rafael	Ev. Kirche im Rhein- land	rafael.nikodemus@ekir-lka.de
Dr. Oechslen, Reiner	Beauftragter für den Interreligiösen Dialog und Islamfragen der Ev.-luth. Kirche in Bayern	rainer.oechslen@elkb.de
Oehme, Friedemann	Ev.-Luth. Landeskir- che Sachsens	friedemann.oehme@evlks.de
Oldenbruch, Peter	Pfarrstelle f. Flücht- lingsarbeit / GfA In- gelheim	peter.oldenbruch@propastoral.de
Pfaff, Victor	RA aus Frankfurt am Main	ra.pfaff@baier-pfaff.de
Praschma, Ursula Gräfin	BAMF	ursu- la.graefin.praschma@bamf.bund.de
Prof. Dr. Reinbold,, Wolfgang	Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	reinbold@kirchliche-dienste.de
Stamm, Katharina	Diakonisches Werk der EKD	stamm@diakonie.de
Steinberg, Martin	Pastor im Grenz- durchgangslager Friedland	steinbergmartin@web.de
Stelter, Dirk	Ev.-Luth. LK Hanno- vers	stelter@kirchliche-dienste.de
Dr. Thiele, Christoph	Kirchenamt der EKD	christoph.thiele@ekd.de